

RS Vwgh 1988/1/13 87/01/0281

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 13.01.1988

Index

40/01 Verwaltungsverfahren

Norm

AVG §69 Abs1 litb;

AVG §69 Abs1 Z2 impl;

Rechtssatz

Wird in einem Wiederaufnahmeantrag kein Bezug auf einen bereits früher gestellten Antrag auf Wiederaufnahme genommen, und unterscheiden sich die als Wiederaufnahmegründe geltend gemachten neuen Tatsachen und Beweise wesentlich von denen des früheren Antrages, so ist der spätere Wiederaufnahmeantrag als selbstständiger neuer Antrag zu behandeln.

Schlagworte

Neu hervorgekommene entstandene Beweise und Tatsachen nova reperta nova producta

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1988:1987010281.X01

Im RIS seit

13.06.2005

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at